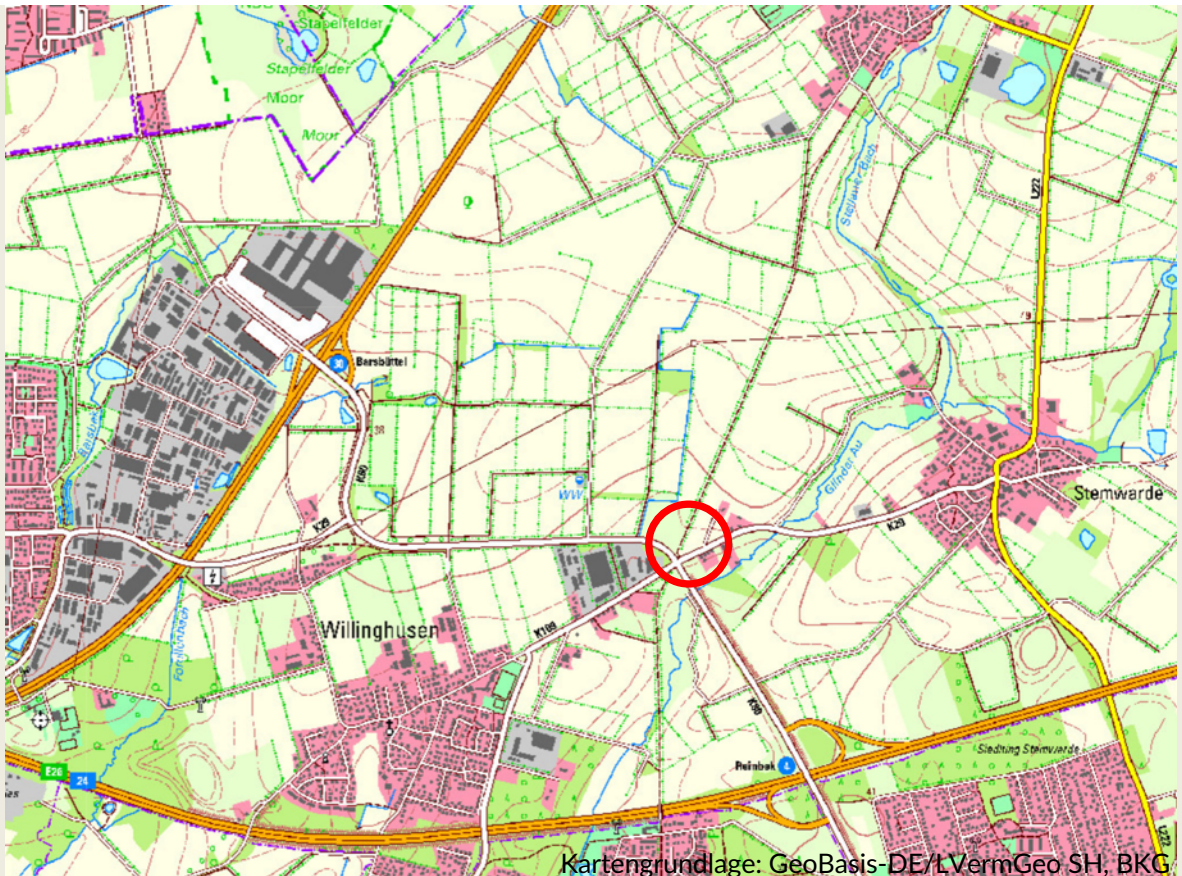


## 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel

für das Gebiet:  
„Ortsteil Stemwarde, nördlich Kreuzung K80 / K29“



Kartengrundlage: GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

**Erneuter Entwurf**

18.12.2025 (Gemeindevertretung)

**Hinweis zum erneuten Entwurf:** In der erneuten Entwurfsfassung wurden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt. Die schalltechnische Untersuchung wird Anlage zur Begründung. Weitere Änderungen oder Anpassung sind nicht erfolgt. Die Ergänzungen sind im Kapitel „5.4 Emissionen und Immissionen“ und im Umweltbericht beim Schutzgut Mensch in Rot und kursiv markiert.

Die Ergänzungen in der Begründung und dem Umweltbericht der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erfordern gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3(2) BauGB und eine erneute Beteiligung der Behörden nach §4(2) BauGB.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	3
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	3
<b>2 Anlass und Ziele .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Standortfindung und Alternativenprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Landes- und Regionalplanung .....</b>	<b>8</b>
<b>5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung .....</b>	<b>12</b>
5.1 Flächennutzungen.....	12
5.2 Natur und Landschaft / Artenschutz.....	13
5.3 Verkehr.....	14
5.4 <i>Emissionen und Immissionen</i> .....	14
5.5 Ver- und Entsorgung.....	17
5.6 Denkmalschutz und Kampfmittel.....	17
5.7 Flächenangaben.....	18
<b>6 Umweltbericht .....</b>	<b>18</b>
6.1 Einleitung .....	18
6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut einschließlich etwaiger Wechselwirkungen .....	23
6.3 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle.....	28
6.4 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen.....	29
6.5 Zusätzliche Angaben .....	30

### Anlagen

- Kreis Stormarn, Fachdienst 62, Integrierte Regionalleitstelle Süd / Rettungsdienst:  
Betriebskonzept Rettungswache Barsbüttel – Stemwarde, Oktober 2023
- Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr / Gemeinde Barsbüttel:  
Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache,  
Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde
- *Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 3.13 der Gemeinde Barsbüttel,  
LairmConsult GmbH, Bargteheide, Juli 2025*

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 den Aufstellungsbeschluss der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Als Plangrundlage wird die Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:5.000 (DTK5) verwendet.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 3.13 der Gemeinde Barsbüttel aufgestellt.

## 1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg.

Der Umweltbericht wird durch das Büro Landschaftsplanung Jacob | Fichtner, Norderstedt ausgearbeitet.

*Die Schalltechnische Untersuchung, die zum Bebauungsplan Nr. 3.13 erarbeitet worden ist und deren Ergebnisse in die 53. Änderung eingeflossen sind, wurde vom Büro LairmConsult GmbH, Bargteheide, erarbeitet.*

## 1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von knapp 0,9 ha.

Er befindet sich westlich der Siedlungslage des Ortsteils Stemwarde und grenzt an den Knoten der Kreisstraßen K29, K80 und K109 an. Die Kreisstraße K80 bildet die Verbindung zwischen der Anschlussstelle „Barsbüttel“ der Bundesautobahn A1 im Nordwesten und der Anschlussstelle „Reinbek“ der Bundesautobahn A24 im Südosten. Über die K29 wird im Osten der Ortsteil Stemwarde und im Westen der Ortsteils Barsbüttel erreicht. Die K 109 führt gen Südwesten nach Willinghusen. Der Geltungsbereich wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut. In den südlichen und südwestlichen Randbereichen befinden sich vereinzelte Bäume und Gehölze. Durch den Geltungsbereich verläuft ein unbefestigter Weg, der die nördlich angrenzende Bebauung Bahnhofstraße 22 und 22A sowie die landwirtschaftlichen Flächen erschließt.

Im Nordwesten grenzt der ehemalige Bahndamm der Südstormarnschen Kreisbahn Glinde-Trittau an, der durch eine das Landschaftsbild prägende Gehölzstruktur vom Plangebiet getrennt ist. Der Bahndamm wird als übergeordneter Radweg des Kreises (Route C) genutzt. Parallel zum Bahndamm verläuft ein Knick mit Überhälter.

Südöstlich und östlich des Geltungsbereiches befinden sich wohnbaulich und gewerblich genutzte Gebäude; im Westen, getrennt durch die Kreisstraße K80, ein Gewerbegebiet. Somit liegt der Geltungsbereich nicht isoliert von jeglicher Bebauungsstruktur.

## 2 Anlass und Ziele

**Anlass** für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Planung des Kreises Stormarn, als Träger des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, eine **neue Rettungswache inklusive Garagen für den Katastrophenschutz** zu errichten. Die heutige Rettungswache in zentraler Siedlungslage des Ortsteil Stemwarde ist in einem ehemaligen Bauernhaus untergebracht. Der ursprünglich für zwei Krankentransportwagen konzipierte Standort hat sich aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen in den letzten Jahren als zu klein erwiesen. Es sind weitere Fahrzeuge für zusätzliche Einsatzkräfte hinzugekommen. Der heutige Standort entspricht somit nicht den Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Rettungswache. Die Entwicklung einer neuen und modernen Rettungswache hat aufgrund der Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung des südlichen Kreisgebietes und die schnelle lebensrettende Versorgung bei Unfällen auf den beiden Autobahnen A24 und A21 eine hohe Priorität. Der Standort hat alleine im Jahr 2022 insgesamt 9.772 Einsatzfahrten abgewickelt. In Zukunft werden für den Standort ca. 18.000 Einsatzfahrten prognostiziert.

Mit der Entwicklung des neuen Standortes soll die Außenstelle des Rettungsdienstes in Reinbek-Neuschönningstedt – die ebenfalls nicht über einen optimalen Standort verfügt – aufgelöst werden.

Eine Erweiterung des heutigen Standortes ist aufgrund der Grundstücksgröße und innerörtlichen Lage nicht möglich. Weitere Lärmkonflikte mit der umgebenden Wohnnutzung sollen bei weiter steigenden Einsatzzeiten verhindert werden. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis im Rahmen einer Standortalternativenprüfung (vgl. Kapitel 3) den vorliegenden Standort und zugleich Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes westlich der Siedlungslage von Stemwarde am Knotenpunkt K80 und K29 gefunden.

Der Standort erlaubt das zügige Erreichen großer Teile des südlichen Kreisgebietes innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist und zugleich die Abdeckung der Unfallschwerpunkte im Autobahnkreuz HH-Ost. Das überregional einzusetzende Verlegungsarztfahrzeug kann von diesem Standort die Kliniken in Geesthacht, Reinbek, Ratzeburg, Bad Oldesloe und Bad Segeberg sowie Lübeck binnen 30 min erreichen. Aufgrund der zentralen Lage soll an dem Standort auch das Zentrallager für den gesamten Rettungsdienst Stormarn untergebracht werden.

Die Gemeinde stimmt dem gewählten Standort zu und unterstützt den Kreis bei der Umsetzung der neuen Rettungswache. Die Gemeinde hat am 30.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und somit ihren Willen erklärt, die für die Ansiedlung erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

**Ziel** der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, den Standort planungsrechtlich vorzubereiten und die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen.

### 3 Standortfindung und Alternativenprüfung

Aufgrund der innerörtlichen und beengten Lage der heutigen Rettungswache im Ortsteil Stemwarde und der umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen ist der Bau einer neuen Rettungswache an einem neuen Standort erforderlich. Bereits die Anzahl der heutigen Einsätze, von denen im Durchschnitt etwa 20 pro Tag mit Blaulicht und Martinshorn ausrücken, führen zu einer Belastung der umgebenden Wohnbevölkerung.

Der Kreis Stormarn und die Gemeinde Barsbüttel haben im Rahmen einer umfangreichen Alternativenprüfung den am besten geeigneten Standort für eine neue Rettungswache gesucht. Die Ergebnisse dieser Standortfindung und Alternativenprüfung werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Weitere Details sind der Alternativenprüfung im Anhang zur Begründung zu entnehmen.

Bei der Standortsuche wurden folgende Suchkriterien berücksichtigt:

- Ausreichende Flächengröße
- Geringe Lärmbelastung
- Einhalten der Hilfsfristen
- Raumordnerische sowie städtebaulich/landschaftsplanerische Anforderungen

Die Rettungswache Stemwarde deckt einen großen Einzugsbereich mit einem ca. 10 km-Radius ab und umfasst somit die Gemeinden Barsbüttel, Brunsbek sowie Teile von Oststeinbek, Glinde und Reinbek. Der Suchraum beschränkt sich aufgrund der einzuhaltenden Einsatzzeiten auf die Ortslage von Stemwarde und die ausreichend dimensionierten Straßen. Der Suchraum wurde in Alternativflächenbereiche unterteilt. Neben der Ortslage von Stemwarde waren dies die Bereiche Nord, Ost, Süd und West 1 bis 3 (vgl. Abbildung 1).

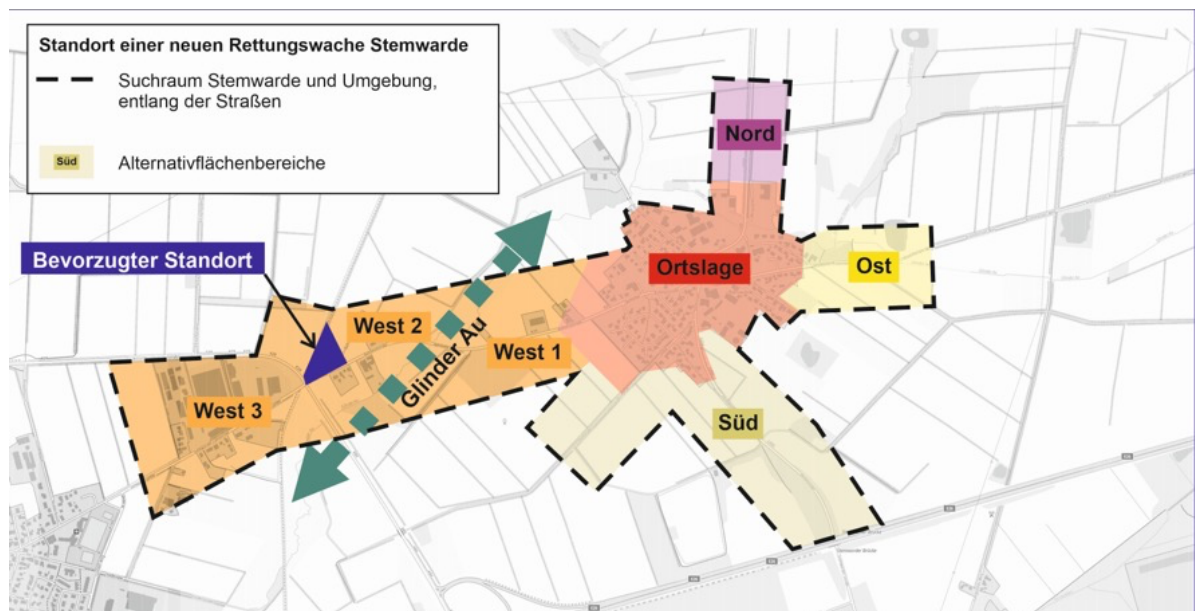


Abbildung 1: Suchraum des neuen Standortes für die Rettungswache  
(Quelle: Kreis Stormarn, Standortfindung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde, Abbildung, 11/2023, S. 3)

Wir bereits dargelegt, wurde die Auswahl eines Standortes in der Ortslage von Stemwarde aus Gründen des Lärmschutzes und der fehlenden Flächen ausgeschlossen. Die Alternativflächenbereiche Nord, Ost und Süd wurden aus folgenden Gründen nicht weiter untersucht:

- Ein Standort in diesen Bereichen hätte zur Folge gehabt, dass die Rettungsfahrzeuge für Einsätze auf den Autobahnen, im Ortsteil Barsbüttel sowie in den Gemeinden Glinde und Oststeinbek durch die Siedlungslage von Stemwarde hätten fahren müssen.
- Neben den Lärmkonflikten könnten die Hilfsfristen aufgrund der innerörtlichen Verkehre nicht gewährleistet werden.
- Im Alternativbereich Süd käme es zu Konflikten mit Natur und Landschaft, da hier die Gemeinde Maßnahmenflächen für den Naturschutz plant.

Somit hat sich die Suche nach einer geeigneten Fläche auf die **Alternativflächenbereiche West 1 bis 3** konzentriert. Diese Flächen sind aufgrund der Lage entlang der Kreisstraßen K29/K80 und K 109 verkehrlich gut geeignet. In diesem Schritt wurden 8 Flächen näher untersucht (vgl. Abbildung 2).

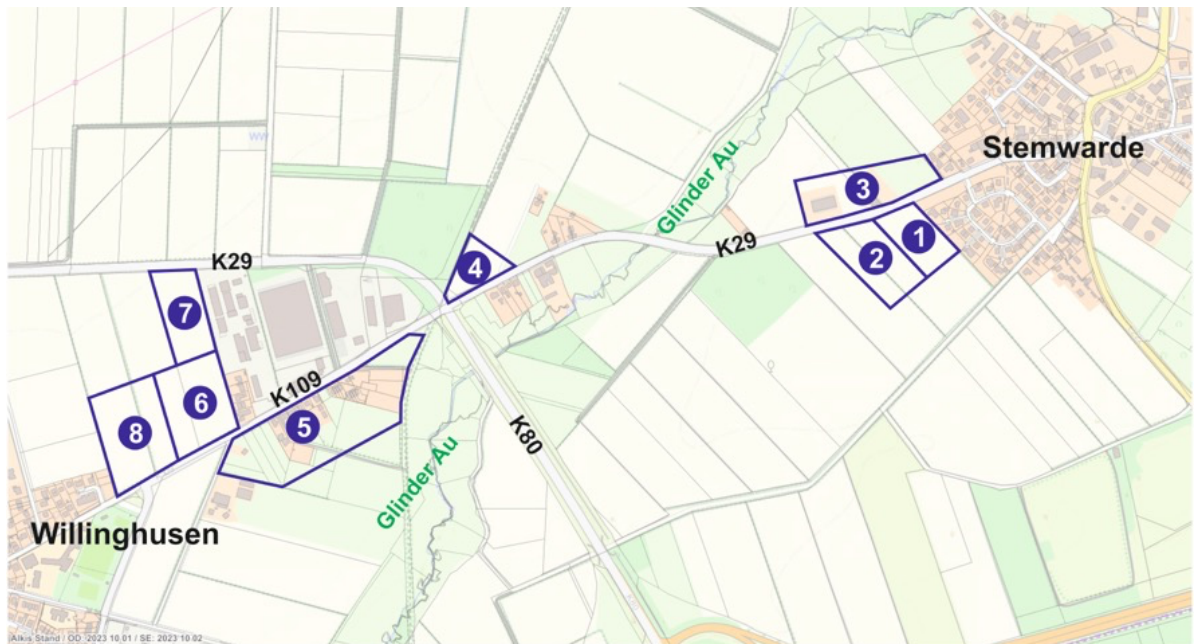


Abbildung 2: Detaillierte Standortprüfung im Alternativflächenbereiche West  
(Quelle: Kreis Stormarn, Standortfindung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde, Abbildung, 11/2023, S. 7)

Die **Flächen 1-3**, direkt angrenzend an die Siedlungslage von Stemwarde, waren aufgrund der Lärmkonflikte mit der angrenzenden Siedlungslage nicht für eine Ansiedlung geeignet.

Die **Fläche 5** wurde als nur eingeschränkt bewertet. Unter anderem stehen hier keine Flächen zur Verfügung und auch in dieser Fläche würden aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung Lärmkonflikte entstehen.

Die **Flächen 7 und 8** wurden für nicht geeignet erachtet. Die Fläche 7 steht nicht zur Verfügung und bei der Fläche 8 werden Lärmkonflikte zur westlich angrenzenden Siedlungslage des OT Willinghusen ausgelöst; hier befindet sich direkt westlich angrenzend ein zusammenhängendes Wohngebiet, so dass hier von einer größeren Betroffenheit auszugehen ist.

Am Ende Im Ergebnis der Alternativenprüfung wurden die **Flächen 4 und 6** für geeignet bewertet, auch wenn östlich der Fläche 6 eine Wohnbebauung vorhanden ist, die allerdings durch das angrenzende Gewerbegebiet Willinghusen lärmtechnisch vorbelastet ist und süd-östlich der Fläche 4 ebenfalls eine Wohnbebauung, vorhanden ist, die allerdings durch die K29 und die K80 lärmtechnisch vorbelastet ist.

In der Gesamtbewertung der beiden Flächen haben sich der Kreis und die Gemeinde jedoch

aus folgenden Gründen für die **Fläche 4** entschieden:

- der Standort ist verkehrlich optimal an das übergeordnete Straßennetz angebunden, um den großen Einzugsbereich abzudecken,
- rettungsdienstliche Hilfsfristerreichung kann vollständig abgedeckt werden, es werden insbesondere große Wohngebiete mit einer Hilfsfristerreichung von 5 Minuten abgedeckt
- schnelle Anfahrt und optimale Abdeckung der Unfallschwerpunkte im Autobahnkreuzes HH-Ost sowie schnelle Anfahrtswege zur Erreichbarkeit der umliegenden Rettungswachenbereiche
- optimale Erreichbarkeit der umliegenden Klinikstandorte für das überregional einzusetzende Verlegungsarztfahrzeug innerhalb von 30 Minuten
- es drängen sich in der planerischen und naturräumlichen Gesamtbetrachtung keine geeigneteren Alternativflächen auf,
- die Fläche ist bereits im Eigentum des Kreises Stormarn und stünde unmittelbar zu Verfügung,
- durch die Rettungseinsätze wird keine maßgebliche Wohnbebauung in der Umgebung gestört, es handelt sich um eine Streusiedlung, die bereits durch die K80 und die K29 vorbelastet ist.
- eine Zersiedelung der Landschaft wird durch ein Anknüpfen an die vorhandenen Gewerbe- und Verkehrsinfrastrukturen minimiert; es wird keine weitere bauliche Nutzung im Außenbereich vorgeprägt (Verfestigung einer Splittersiedlung),
- es werden keine besonders hochwertigen Landschaftsstrukturen in Anspruch genommen, schützenswerte Natur geschädigt oder die Erholungseigenschaft der Umgebung eingeschränkt.

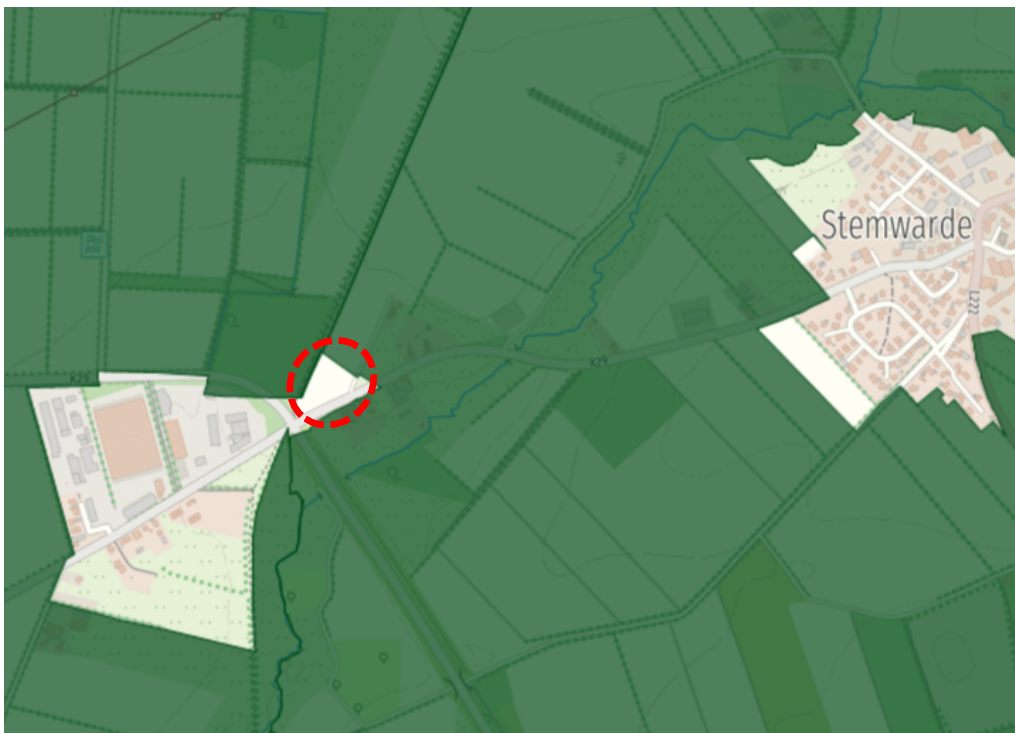


Abbildung 3: Ausschnitt Landschaftsschutzgebiet westlich des Ortsteils Stemwarde mit Lage des neuen Standortes der Rettungswache (Quelle:

[https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal\\_stormarn/portale/stormarn/index2.html](https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal_stormarn/portale/stormarn/index2.html),  
aufgerufen am 03.06.2025)

Der ausgewählte Standort und Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in einem regionalen Grünzug des Regionalplanes für den Planungsraum I, 1998. Der regionale Grünzug erstreckt sich zwischen den Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde entlang der Glinder Au. Es hat diesbezüglich im Rahmen der Standortfindung eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde gegeben. Die Ergebnisse werden im nächsten Kapitel beschrieben.

Der ausgewählte Standort befindet sich nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Stemwarde“ (vgl. Abbildung 3). Nach einem Entlassungsverfahren erfolgte die Entlassung des Geltungsbereiches der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem LSG Stemwarde durch die 6. Kreisverordnung vom 06.11.2024 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stemwarde vom 28.11.1969“.

## 4 Landes- und Regionalplanung

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen. Derzeit werden die Regionalpläne fortgeschrieben.

Gemäß der **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)** liegt die Gemeinde Barsbüttel im Ordnungsraum um Hamburg. Der Ortsteil Barsbüttel ist als **Stadtrandkern 2. Ordnung** ausgewiesen. Gemäß dem LEP 2021 werden in einem Umkreis von 10 Km um Ober- und Mittelzentren und um Hamburg keine Zentralen Orte ausgewiesen, sondern Stadtrandkerne 1. und 2. Ordnung. Die Stadtrandkerne 2. Ordnung entsprechen in ihrer Zentralitätsfunktion ländlichen Zentralorten. Stadtrandkerne übernehmen in der Regel für das eigene Gemeindegebiet eine Versorgungsaufgabe. Die Stadtrandkerne bilden zudem Siedlungsschwerpunkte.<sup>1</sup>

Der Geltungsbereich der 53. Änderung liegt in einem **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**. Gemäß dem Grundsatz handelt es sich um Räume „*die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen*“.<sup>2</sup>

Die Zielsetzung des Entwicklungsraumes wird durch die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich grenzt an den Knotenpunkt der K29 und K80 an, zudem ist er durch die angrenzende Wohn- und gewerbliche Nutzung baulich vorbelastet. Die für die Erholung wichtige Rad- und Fußwegeverbindung auf dem ehemaligen Bahndamm, die westlich am Geltungsbereich entlangläuft, wird durch den Bau der Rettungswache nicht beeinträchtigt; dies gilt auch für die entlang des Bahndammes landschaftbildprägende Gehölz- und Baumstruktur. Diese bleibt erhalten und werden in Zukunft die Wegeverbindung von der neuen Rettungswache abschirmen.

Durch die Gemeinde verlaufen die Bundesautobahnen A1 und A24, die im LEP als **Landesentwicklungachsen** ausgewiesen sind.

<sup>1</sup> vgl. Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021, Kap. 3.1.5 , 1 und 2 G sowie Begründung, S. 113

<sup>2</sup> Ebenda, Kap. 4.7.2, 1G, S. 303

Gemäß **Regionalplan Planungsraum I, Schleswig – Holstein Süd** von 1998 ist der Ortsteil Barsbüttel bereits als Stadtrandkern 2. Ordnung ausgewiesen. Er bildet aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu Hamburg einen besonderen Siedlungsraum.

„Die „Besonderen Siedlungsräume“ können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen“.<sup>3</sup>

Wie bereits oben erwähnt, befindet sich der Geltungsbereich am Rande eines regionalen Grünzugs. Im Kapitel 4.2 „Regionale Grünzüge“ des Regionalplans finden sich folgende Aussagen und Zielsetzungen zu den regionalen Grünzügen:

„(1) In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen.

Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes,
- der Freiraumerholung.

Z (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.“<sup>4</sup>

In diesem Bereich orientiert sich der regionale Grünzug am „... Verlauf und dem Umgebungsbereich der Glinder Au. Durch die trennende Straße K 29 und die dort angrenzende Bebauung ist eine direkte naturräumliche Zugehörigkeit zum Umgebungsbereich der Glinder Au in der Örtlichkeit nicht feststellbar. Weder besondere naturräumliche oder schützenswerte Eigenschaften noch eine Erholungsfunktion sind auf dem Grundstück auszumachen. Durch die isolierte Randlage und stark untergeordnete Größenordnung ist davon auszugehen, dass eine Bebauung die allgemeine Funktion des übergeordneten Regionalen Grünzugs nicht maßgeblich einschränkt“.<sup>5</sup>

Die linearen Gehölz- und Baumstrukturen entlang des ehemaligen Bahndammes bilden die Grenze des regionalen Grünzugs in Richtung Norden. Dieses prägende lineare Landschaftselement ist durch die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück nicht betroffen.

Aufgrund der Lage im regionalen Grünzug hat eine Vorabstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden, ob unter der Berücksichtigung der sonstigen o. g. Belange die Errichtung der Rettungswache an diesem Standort / im Geltungsbereich möglich ist. Im Juli

<sup>3</sup> Regionalplan, Planungsraum I, Schleswig-Holstein (1998), Kap. 5.3 Z 5, S. 24

<sup>4</sup> Regionalplan für den Planungsraum I (1998): Textteil, S. 12f

<sup>5</sup> Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr/Gemeinde Barsbüttel: Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde

2023 erfolgte die landesplanerische Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG). In dieser wurde die Betrachtung weiterer Alternativflächen gefordert. In diesem Zusammenhang hat zusätzlich im Oktober 2023 ein Abstimmungstermin mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden.

Die Standortfindung/Alternativenprüfung wurden daraufhin ergänzt und überarbeitet und erneut bei der Landesplanungsbehörde zur Stellungnahme eingereicht. Auf dieser Grundlage wurde im Februar 2024 eine erneute Stellungnahme von der Landesplanungsbehörde abgegeben. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der überarbeiteten Alternativenprüfung und dem „Betriebskonzept für eine neue Rettungswache in der Gemeinde Barsbüttel“ und unter Umsetzung folgender Vorgaben die Bedenken zurückgestellt werden können.

- In einer schalltechnischen Untersuchung ist nachzuweisen, dass die geplante Rettungswache nicht in der Ortslage oder am Rande der Ortslage von Stemwarde aufgrund der Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen umgesetzt werden kann.
- Des Weiteren ist in einer lärmtechnischen Untersuchung nachzuweisen, dass am ausgewählten Standort gesunde Arbeitsverhältnisse eingehalten werden, da aufgrund der umliegenden Straßen bereits von Lärmimmissionen auszugehen ist.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Plangebiet in Richtung der offenen Landschaft einzugrünen.



Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum I (1998) (o.M.), in Rot gestrichelt Lage des Geltungsbereiches

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass bei Einhaltung der o.g. landesplanerischen Anforderungen die Planung im Geltungsbereich eine Rettungswache zu errichten an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch angepasst sind. Die Nachweise erfolgen im weiteren Verfahren.

Die raumordnerischen Aussagen im LEP 2021 und Regionalplan von 1998 zeigen, dass die Rettungswache Stemwarde einen Bereich versorgen wird, der aufgrund seiner Randlage zu Hamburg auch in Zukunft von einem erhöhten Siedlungs- und Bevölkerungswachstum gekennzeichnet sein wird. Um die heutigen und zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen gut und schnell in einem Rettungsfall versorgen sowie Leib und Leben retten zu können, ist der gewählte Standort richtig.

Derzeit werden die Regionalpläne durch die Landesplanungsbehörde fortgeschrieben. Es

liegt nun ein zweiter Entwurf der Regionalpläne vor. Der Geltungsbereich liegt nun im neu definierten Planungsraum III. Im zweiten Entwurf liegt das Plangebiet weiterhin im regionalen Grünzug. Da der Geltungsbereich inzwischen aus dem LSG Stemwarde entlassen ist, wäre eine Anpassung des regionalen Grünzugs an die neuen LSG-Grenzen erforderlich.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem 2. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III (Mai 2025) (o.M.), in Rot gestrichelt Lage des Geltungsbereiches

## 5 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

### 5.1 Flächennutzungen

#### Bisherige Darstellung



Abbildung 6: Darstellung aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (2030) mit Geltungsbereich der 53. Änderung (ohne Maßstab) (Quelle: Gemeinde Barsbüttel)

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren den Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Im Herbst 2024 soll der Feststellungsbeschluss für den neuen Flächennutzungsplan 2030 gefasst werden. Der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans stellt für den Geltungsbereich **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Am nord- und südwestlichen Rand verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Stemwarde“. Westlich des Plangebietes ist zudem auf dem ehemaligen Bahndamm die vorhandene Wegeverbindung als „Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege“ dargestellt.

#### Zukünftige Darstellung

Um die Ansiedlung einer neuen Kreis-Rettungswache und der Einrichtungen für den Katastrophenschutz planerisch vorzubereiten wird die bisherige Darstellung in **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache und Katastrophenschutz“** geändert. Somit wird mit der 53. Änderung keine sonstige Siedlungstätigkeit vorbereitet.

Im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebiet „Stemwarde“, auch wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches lagen mit dargestellt. Nordöstlich des Geltungsbereiches der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes orientieren sich neu festgelegten Grenzen am Geltungsbereich des

## Bebauungsplanes 3.13.

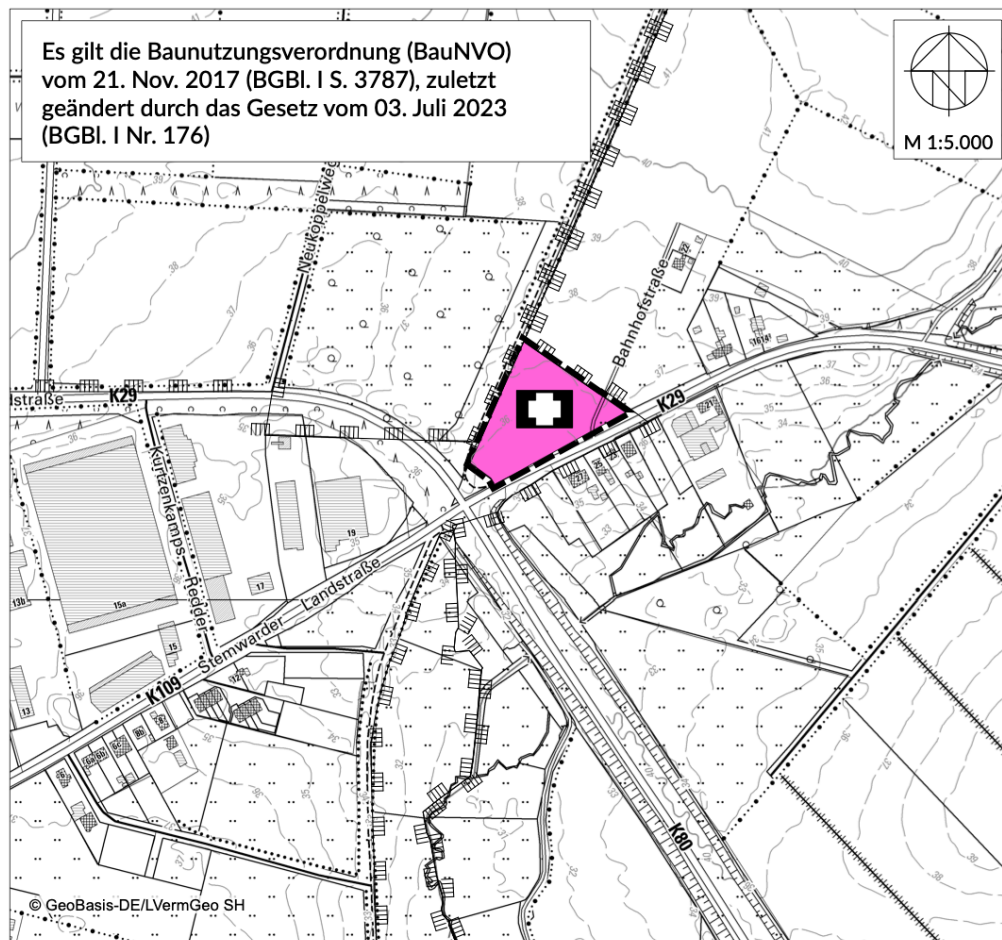


Abbildung 7: Zukünftige Darstellung der 53. Änderung (Entwurf: Stand 10.06.25)

## 5.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

### Natur und Landschaft

Es liegen regionaltypische, von Natur aus nicht bedeutsame oder empfindliche Böden vor. Mit Ausnahme eines Straßengrabens sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist unbebaut. Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Grünlandfläche (artenarmes Wirtschaftsgrünland). Am nord- und südwestlichen Rand befinden sich landschaftsbildprägende Bäume, die entlang der ehemaligen Bahntrasse sowie auf einem Knick stehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 3.13) ist auf den Erhalt und Schutz dieser Bäume und des Knicks zu achten.

Das Landschaftsbild wird durch die offene, ebene Acker- und Grünlandfläche sowie die randlichen Gehölzbestände bestimmt.

Mit der 53. Änderung werden Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 3.13) zu bilanzieren und auszugleichen.

### Artenschutz

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des B-Plans 3.13 Barsbüttel auf Basis einer faunistischen Potenzialabschätzung.

Unüberwindbare Konflikte sind nicht absehbar.

### 5.3 Verkehr

Das Plangebiet ist sehr gut an den überörtlichen Verkehr angebunden. Das Plangebiet grenzt direkt an den Kreuzungsbereich K29 / K80 / K 109 an. Somit können in wenigen Minuten die Anschlussstelle „Barsbüttel“ der BAB A1 und die Anschlussstelle „Reinbek“ der BAB A24 erreicht werden. Über die K29 kann zügig auch die östliche Siedlungslage des Ortsteils Barsbüttel erreicht werden, und über die K 109 die nördlichen und östlichen Siedlungslagen der Gemeinde Glinde. Aufgrund dieser sehr guten verkehrlichen Anbindung können die Hilfsfristen eingehalten werden. Der Standort ist prädestiniert für die Ansiedlung der Rettungswache und für Einrichtungen des Katastrophenschutzes im südlichen Kreisgebiet.

Das Plangebiet ist heute über einen landwirtschaftlichen Weg, der von der K29 in Richtung Norden abzweigt, erschlossen. Dieser landwirtschaftliche Weg dient zugleich einer nördlich gelegenen Wohnbebauung als Zuwegung. Die Zuwegung zur Wohnbebauung über das Plangebiet soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden.

Die Alarmzufahrt für die Einsatzfahrzeuge soll möglichst nah am Knotenpunkt K29 und K80 liegen. Diese Variante wurde im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung geprüft und bewertet. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes wird durch eine solche Lösung nicht beeinträchtigt. Diese Standortvariante wurde mit dem Landesbetrieb Verkehr S-H abgestimmt. Seitens des LBV S-H wurde dieser Variante zugestimmt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan 3.13) soll die Erschließung der neuen Rettungswache im Detail geplant und mit den Straßenbaulastträgern die Anbindung an die K29 bzw. K 80 für die Einsatzfahrzeuge abgestimmt werden.

Entlang der K29 ist gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes S-H (StrWG) die Anbauverbotszone von 15 m einzuhalten. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Anbauverbotszone nachrichtlich übernommen.

### 5.4 Emissionen und Immissionen

*Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan 3.13) wurde durch das Büro Lairm-Consult GmbH, Bargteheide, eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Zum einen wurden die Auswirkungen der geplanten Rettungswache auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen und zum anderen wurde die Lärmbelastung auf das Plangebiet selbst ermittelt und bewertet. Folgende Aufgaben wurden bearbeitet:*

- *Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr;*
- *Schutz des Plangeltungsbereiches vor Verkehrslärm;*
- *Schutz der Nachbarschaft und des Plangeltungsbereiches vor Gewerbelärm.*

*Die Beurteilung des Verkehrslärm erfolgte anhand der Orientierungswerte gemäß dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie anhand der Kriterien der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Zur Beurteilung des Gewerbelärms werden die Beurteilungspegel gemäß*

Abschnitt 7.6 der DIN 18005 nach TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Dementsprechend werden die Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm von der geplanten Rettungswache auf Grundlage der TA Lärm berechnet.

### **Gewerbelärm**

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung aus Gewerbelärm wurden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches sowohl tags als auch nachts für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall berechnet

Hierzu wurden die hervorgerufenen Geräuschimmissionen nach den Kriterien der TA Lärm ermittelt und beurteilt.

Zur Berücksichtigung der Belastungen aus Gewerbelärm wird im Nullfall das Autohaus südlich der Bahnhofstraße berücksichtigt. Weitere beurteilungsrelevante gewerbliche Belastungen im Bereich der maßgebenden schutzbedürftigen Nutzungen liegen nicht vor. Im Planfall kommt die Rettungswache im Bebauungsplan Nr. 3.13 hinzu.

Für das Autohaus wurde ein städtebaulicher Ansatz eines uneingeschränkten Gewerbegebietes berücksichtigt. Für die Rettungswache erfolgte eine detaillierte Betrachtung auf Grundlage eines exemplarischen Konzeptes.

Für die städtebauliche Bewertung ist festzustellen, dass für die künftige Lärmsituation von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen ist. Die geltenden Orientierungswerte / Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts werden sicher eingehalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Tages- und im Nachtzeitraum Beurteilungspegel von bis zu 48 dB(A) tags und nachts erreicht. Damit werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte / Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) tags und von 50 dB(A) nachts eingehalten.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

### **Verkehrslärm**

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurden der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt.

Die Verkehrsbelastungen wurden vom Verkehrsgutachter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS- 19.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer relevanten Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Eine tatsächliche Veränderung der Lärmsituation tritt nicht ein.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ergeben sich im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 68 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts.

Die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und von 55 dB(A) nachts werden teilweise überschritten. Die Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden überwiegend eingehalten.

Der Anhaltswert der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags wird nicht erreicht. Der Anhaltswert der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts wird lediglich im straßennahen Bereich zur Kreuzung überschritten.

In dieser soll die Einwirkung der Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet untersucht und bewertet werden, um gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen im Rahmen der Untersuchung die Auswirkungen der Lärmimmissionen auf die umgebende Wohnbebauung untersucht werden. Zusätzlich soll nachgewiesen werden, dass eine Ansiedlung in der Ortslage aufgrund der zahlreichen schutzwürdigen Nutzungen und der vielen Betroffenen nicht möglich ist.

Der vorgesehene Standort der Alarmzufahrt nahe am Knotenpunkt der K29 / K 80 minimiert die Lärmimmissionen an den Wohnnutzungen der Streusiedlung. Die Signalsteuerung soll so erfolgen, dass die Einsatzfahrzeuge im Einsatzfall nicht mit Martinshorn auf die Bahnhofstraße und den Kreuzungspunkt fahren.

Aktiver Schallschutz zum Schutz von Gewerbegebieten vor Verkehrslärm ist in der Regel nicht angemessen und kann zudem lediglich innerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt werden.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz entlang der Kreisstraßen wären zwar möglich, sind jedoch aufgrund der geringen umsetzbaren Länge innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht ausreichend wirkungsvoll. Durch die Erschließung des Baugebietes ergeben sich zudem Lärmbrücken. Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

#### **Maßgebliche Außenlärmpegel**

Gesunde Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passive Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 für schutzbedürftige Räume und in Abbildung 2 für Räume, die überwiegend zum Schlafen

genutzt werden, dargestellt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von größer 70 dB(A) mit erheblichem passivem Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist<sup>6</sup>.

Um den Geltungsbereich vor Lärmimmissionen zu schützen, werden im Bebauungsplan 3.13 passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung sind keine negativen Auswirkungen auf die gegenüberliegende schutzbedürftigen Nutzungen durch die Rettungswache zu erwarten. Eine Nachtnutzung ist auf dem Gelände der Rettungswache nicht vorgesehen. Es erfolgen im Nachtzeitraum ausschließlich Noteinsätze die unter 7.1 TA Lärm fallen (Ausnahmeregelungen für Notsituation).

Die Alarmzufahrt soll unmittelbar im Bereich der Lichtsignalanlage des Knotenpunktes K29 / K80 hergestellt werden. In einem Einsatzfall soll durch eine frühzeitige Ansteuerung der Lichtsignalanlage (automatische Rotphase für den Verkehr auf allen Straßenästen) der Knotenpunkt geräumt werden, so dass die Einsatzfahrzeuge im Regelfall ohne Martinshorn auf den Knotenpunkt auffahren und in die Einsatzrichtung fahren können.

Im Geltungsbereich der 53. Änderung kann eine Rettungswache umgesetzt werden.

<sup>6</sup> Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 3.13 der Gemeinde Barsbüttel, LairmConsult GmbH, Bargtheide, S. 18 ff

## 5.5 Ver- und Entsorgung

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH.

Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet Glinde.

### Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Kanalnetz des Zweckverbandes Südstormarn.

### Niederschlagswasser

Die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers wird auf der Ebene des Bebauungsplanes 3.13 geplant. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser versickern oder verdunsten kann. Es ist auf der Ebene des Bebauungsplanes ein A-RW 1 – Nachweis zu erarbeiten. .

### Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der e-Werke Sachsenwald.

### Gasversorgung

Bei Bedarf erfolgt die Gasversorgung über das Leitungsnetz der e-Werke Sachsenwald.

### Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt. Die Müllabfuhr ist durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt.

### Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

### Brandschutz

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Kommune für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der zukünftige Brandschutz zu klären.

## 5.6 Denkmalschutz und Kampfmittel

### Denkmalschutz

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Es liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Oberirdische Kulturdenkmale sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Das archäologische Landesamt weist auf § 15 DSchG SH hin:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Kampfmittel

Es gibt bisher keine Kenntnisse über Kampfmittel im Plangebiet. Es wird auf den §4 „Pflicht zur Auskunftseinholung“ der Kampfmittelverordnung (KmVO) vom 29.04.2025 hingewiesen, wonach die Eigentümerin und der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte vor der Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung und anderen Eingriffen in den Baugrund bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen ist.

Die Verpflichtung zur Auskunftseinholung besteht auch bei der Errichtung von Baugruben, bei Arbeiten an Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sowie für Maßnahmen zur Bodenerkundung.

### Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind bisher nicht bekannt.

## 5.7 Flächenangaben

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes folgende Änderungen.

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0,0	0,9	+0,9
Fläche für die Landwirtschaft	0,9	0,0	-0,9
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	0,9	-	-

## 6 Umweltbericht

### 6.1 Einleitung

Für die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel wird entsprechend § 2 a Absatz 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung ist zu prüfen, welche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB durch die Planung zu erwarten sind (Umweltprüfung).

### 6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des FNP

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3.13 sollen auf bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache geschaffen werden.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,9 ha und umfasst den Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes 3.13 abzüglich der südlich und südöstlich angrenzenden Verkehrsflächen.

### 6.1.2 Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über den Standort sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Der Änderungsbereich befindet sich westlich des Ortsteils *Stemwarde* der Gemeinde *Barsbüttel* und wird im Süden von der *Bahnhofstraße* begrenzt. Nach Westen bildet ein Knick die Grenze des Änderungsbereiches. Der Änderungsbereich wird auf dem größten Flächenanteil von einem Intensivacker eingenommen, welcher sich nach Norden hin weiter fortsetzt. Lediglich eine kleine Teilfläche im Osten wird als Grünland genutzt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zukünftig soll der gesamte Änderungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache und Katastrophenschutz“ ausgewiesen werden.

Erschlossen ist der Änderungsbereich durch die *Bahnhofstraße*.

Im parallel erstellten Bebauungsplan Nr. 3.13 werden die Nutzungen weiter differenziert.

### 6.1.3 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,9 ha und soll zukünftig komplett als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Es werden bisher baulich nicht beanspruchte, landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Zusätzliche Flächenbedarfe entstehen für planexterne Ausgleichsmaßnahmen im B-Plan Verfahren.

### 6.1.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p><u>§ 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG</u> Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p> <p><u>§ 50 BImSchG</u> räumliche Trennung von Bereichen mit emissionsträchtigen Nutzungen und Bereichen mit immissionsempfindlichen</p>	<p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Sicherung der zu Erholungszwecken genutzten überörtlichen Wegeverbindung westlich des Änderungsbereichs</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Überprüfung der Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete (Verkehr, Lärm)</p>

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
	Nutzungen	
Fläche	<p><u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</p>	Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans
Boden	<p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (...).</p> <p><u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</p> <p><u>§ 1 BBodSchG</u> nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	<p>Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans</p> <p>Inanspruchnahme von naturraum- und regionaltypischen, weit verbreiteten Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans</p>
Wasser	<p><u>§ 1 WHG</u> Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (...).</p>	<p>Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz auf der Ebene des Bebauungsplans</p> <p>Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz auf der Ebene des Bebauungsplans</p>
Klima	<p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...).</p>	Festsetzung von klimawirksamen Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
	<p><u>§ 1 Abs. 5 BauGB</u> Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	Festsetzung von klimawirksamen Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Luft	siehe Schutzgut Mensch	
Tiere und Pflanzen	<p><u>§1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</u> Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (...).</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Erhalt der randlichen Gehölze Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Erhalt der randlichen Gehölze Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Prüfung</p>
Landschaft und Ortsbild	<p><u>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</u> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 BNatSchG</u> Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort,</p>	<p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Erhalt der randlichen Gehölze Anpflanzung zur Einbindung der Bauflächen</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Erhalt der randlichen Gehölze Anpflanzungen zur Einbindung der Bauflächen</p>

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
	<p>wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p> <p><u>§ 3 Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stenwarde</u></p> <p>Maßnahmen im LSG, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, einer Genehmigung.</p>	Entlassung des Änderungsbereiches aus dem Landschaftsschutz (bereits beschlossen)
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB</u></p> <p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p>	keine Relevanz

### 6.1.5 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sollen folgende umweltrelevante Untersuchungen durchgeführt werden bzw. liegen bereits vor oder sind in Bearbeitung:

#### Untersuchungen

- Standortfindung und Alternativenprüfung
- Baugrunduntersuchung/ Geotechnischer Bericht
- Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz (A-RW 1-Nachweis)
- Biotoptypenkartierung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Verkehrstechnische Untersuchung
- Schalltechnische Untersuchung (*Anlage zur Begründung der 53. Änderung des Bebauungsplanes*)

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB sowie der Beteiligung nach §4(2) BauGB:

- Kreis Stormarn – Fachdienst Städtebau und Ortsplanung (Stellungnahmen vom 20.01.2025 und vom 12.09.2025) mit Hinweisen zu den Schutzgütern Mensch, Fläche, Wasser und Landschaft & Ortsbild
- Kreis Stormarn – Fachdienst Naturschutz (Stellungnahmen vom 20.01.2025 und vom 12.09.2025) mit Hinweisen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Pflanzen & Tiere
- Kreis Stormarn – Fachdienst Wasserwirtschaft (Stellungnahmen vom 20.01.2025 und vom 12.09.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Wasser
- Kreis Stormarn – Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten (Stellungnahme vom 20.01.2025 und vom 12.09.2025) mit Hinweisen zu den Schutzgütern Mensch und Fläche
- Kampfmittelräumdienst (Stellungnahme vom 18.11.2024 und vom 11.08.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Boden

- Landesplanung Referat IV Städtebau und Ortsplanung (Stellungnahme vom 12.12.2024 und vom 11.09.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Fläche und zum Schutz Mensch
- Archäologisches Landesamt (Stellungnahme vom 08.08.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Kultur & sonstige Sachgüter
- Zweckverband Südstormarn (Stellungnahme vom 02.09.2025) mit Hinweisen zum Schutz Wasser
- Hamburg Wasser (Stellungnahme vom 25.11.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Wasser

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte eine Stellungnahme (04.09.2025) mit Hinweisen zum Schutzgut Mensch.

## 6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut einschließlich etwaiger Wechselwirkungen

### 6.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

#### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

##### Wohn- und Erholungsfunktion

Angesichts der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen im Änderungsbereich selbst keine schutzbedürftigen Nutzungen, d.h. Flächen mit Wohnfunktion. Auf den angrenzenden Flächen südlich der Bahnhofstraße (K29) sowie etwa 100 m nördlich und nordöstlich des Änderungsbereiches befinden sich jedoch Wohnhäuser.

Für die Erholungsfunktion sind im Plangebiet selbst derzeit keine Nutzungen und Einrichtungen vorhanden. Westlich angrenzend befindet sich auf dem ehemaligen Bahndamm eine überörtliche Wegeverbindung, die zu Erholungszwecken genutzt werden kann.

Vorbelastungen bestehen für das Schutzgut Mensch (hier Lärm) durch die Verkehre der im Süden des Änderungsbereiches verlaufenden Kreisstraßen K29, K80 und K109. Die vorhandenen Gewerbenutzungen südlich der Bahnhofstraße (K29) und nördlich der Stemwarder Landstraße (K109) sowie ihre Zielverkehre sind ebenfalls als Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch anzusehen.

#### Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Hinblick auf die angrenzenden Gebiete mit Wohnfunktionen können sich Auswirkungen durch betriebsbedingte Lärmbelastungen der geplanten Rettungswache (Einsatzfahrten, zusätzliche Zielverkehre) ergeben. *Anhand einer schalltechnischen Untersuchung wurde aufgezeigt, dass die Rettungswache keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete mit Wohnnutzung haben.*

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

#### Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

*Die Alarmzufahrt soll unmittelbar im Bereich der Lichtsignalanlage des Knotenpunktes K29 / K80 hergestellt werden. In einem Einsatzfall soll durch eine frühzeitige Ansteuerung der Lichtsignalanlage (automatische Rotphase für den Verkehr auf allen Straßenästen) der Knotenpunkt geräumt werden, so dass die Einsatzfahrzeuge im Regelfall ohne Martinshorn*

*auf den Knotenpunkt auffahren und in die Einsatzrichtung fahren können.*

*Nachts findet kein regulärer Betrieb auf dem Gelände der Rettungswache statt. Es erfolgen im Nachtzeitraum ausschließlich Noteinsätze die unter 7.1 TA Lärm fallen (Ausnahmeregelungen für Notsituation).*

*Zum Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.*

## 6.2.2 Schutzgut Fläche

### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (1985) sind im gesamten Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der in Aufstellung befindliche Entwurf des Flächennutzungsplans (2030) stellt für den zu ändernden Bereich ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft dar. Am nordwestlichen Rand verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14 „Stemwarde“.

Auch in der realen Ausgangssituation unterliegen die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der geplanten Nutzungsänderung kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Situation für das Schutzgut Fläche, da bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen erstmals für bauliche Nutzungen einer Gemeinbedarfsfläche in Anspruch genommen werden können.

Der absehbar erforderliche planexterne Ausgleich ruft einen weiteren Flächenverbrauch hervor.

Da die zukünftige Nutzung nicht mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist, muss die überplante Fläche aus dem Schutzstatus entlassen werden.

### Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Entsprechende Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen. Verfahrensbegleitend wurde eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt und anschließend vom Kreistag beschlossen.

## 6.2.3 Schutzgut Boden

### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Nach den vorliegenden allgemeinen Bodenkenntnissen handelt es sich bei den Flächen im Änderungsbereich um regionaltypische, von Natur aus nicht bedeutsame oder empfindliche Böden (Gley-Pseudogley aus Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm). Besondere Ausprägungen der Bodenfunktionen sind nicht abzuleiten.

Die Baugrunduntersuchung hat dies im Grundsatz bestätigt.

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Nach Aussagen des Kampfmittelräumdienstes besteht im Plangebiet kein Kampfmittelverdacht.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Infolge der geänderten FNP-Darstellungen ergeben sich auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erstmalige Versiegelungen, wodurch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen werden: es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört.

Von diesen Beeinträchtigungen sind ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne besondere Bedeutung für den Bodenschutz betroffen.

### **Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu formulieren (Minimierung der Versiegelungsrate, Maßnahmen zum Bodenschutz, planexterne Kompensationsmaßnahmen etc.). Absehbar sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar.

## **6.2.4 Schutzgut Wasser**

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**

Im Süden des Änderungsbereiches verläuft ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben.

Im Rahmen der Baugrundaufschlüsse wurden innerhalb der oberen Bodenschichten Grundwasserstände in Tiefen zwischen 1,80 m und 3,70 m unter GOK festgestellt. Es handelt sich dabei um Stau- und Schichtenwasser.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets und der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Glinde.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Infolge der durch die Planung ermöglichten Versiegelungen kommt es zu größeren Abflüssen.

Eingriffe durch Anschnitte des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Auf der Ebene des Bebauungsplans sind differenzierte Festsetzungen zum Umgang mit dem Oberflächenabfluss (Versickerung, Retention, Verdunstung etc.) zu treffen. Es ist zu erwarten, dass die Beeinträchtigungen weitgehend ausgeglichen werden können.

## **6.2.5 Schutzgut Klima**

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**

Die klimaökologische Situation des Änderungsbereiches ist durch die Lage außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt. Im Zusammenhang mit den sich nach Norden und Osten fortsetzenden Offenlandflächen und den westlich angrenzenden Gehölzbeständen ist von einer ausgleichenden Wirkung des Änderungsbereiches auszugehen. Die südlich angrenzenden Straßenflächen wirken als Belastungsräume.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Als Folge der Versiegelung kommt es zu einer Verschlechterung der klimaökologischen Situation. Die Verdunstung und damit auch der Beitrag zur ausgleichenden Kaltluftproduktion auf den Flächen werden reduziert.

Erhebliche Auswirkungen auf übergeordnete klimatische Funktionen sind jedoch nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind Festsetzungen zu klimawirksamen Maßnahmen (Erhalt von Gehölzbeständen, Anpflanzungen etc.) zu treffen.

## **6.2.6 Schutzgut Luft**

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**

Mögliche Luftbelastungen ergeben sich aus den Verkehren der im Süden und Südosten angrenzenden Straßen (K29, K80 und K109).

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Mehrverkehre infolge der neuen Rettungswache sind Gegenstand einer verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan. Aus dem Ergebnis der Verkehrsprognose sind Luftbelastungen infolge der Mehrverkehre in Relation zur Gesamtbelastung einzustufen.

Im Gesamtzusammenhang, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Verkehre auf den übergeordneten Straßen, sind keine erheblichen Veränderungen für das Schutzgut Luft zu erwarten.

### **Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation sind Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene.

## **6.2.7 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Belange**

### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**

#### **Biotoptypen**

Der Änderungsbereich wird auf dem größten Flächenanteil von einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker eingenommen, welcher sich nach Norden hin (über den Änderungsbereich hinaus) fortsetzt. Im Westen wird dieser Acker durch einen Knick begrenzt. Nach Osten hin trennen ein teilversiegelter Weg und eine wegbegleitende Ruderalflur den Acker von einer artenarmen Grünlandfläche. Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den südlichen Verkehrsflächen der *Bahnhofstraße* verläuft ein Straßengraben mit begleitender ruderaler Feuchtblur sowie vereinzelt Bäumen/Sträuchern bzw. abschnittsweise mit einem Ufergehölzsaum.

Der Knick, der Ufergehölzsaum sowie die ruderaler Feuchtblur haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wohingegen die Acker- und Grünlandflächen nur eine allgemeine Bedeutung haben. Der Knick unterliegt zudem dem gesetzlichen Biotopschutz.

Flächige Schutzansprüche gemäß BNatSchG bestehen nicht. Nach erfolgreicher Entlassung

aus dem LSG Nr. 14 „Stemwarde“ im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, umschließt die Grenze zukünftig den Änderungsbereich. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet DE 2427-302 „Talwald Hahnenkoppel“) hat zum Plangebiet eine Entfernung von ca. 4,6 km in östlicher Richtung und damit keine Relevanz.

#### **Fauna / Artenschutz**

Als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen sind für den Änderungsbereich gehölzbrütende Vögel, Offenlandbrüter, Fledermäuse und Haselmäuse zu erwarten. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer faunistischen Potenzialabschätzung.

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lage am Knotenpunkt der Kreisstraßen K29, K80 und K109 wird die Vielfalt im Änderungsbereich aus faunistischer Sicht insgesamt nur als gering erachtet.

#### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Auf großen Flächenanteilen kommt es durch die Nutzungsänderung zu Verlusten von bisher als Acker oder Grünland genutzten Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Mit den Ruderalfluren, Teilen des Grabens samt Ufervegetation sowie den randlichen Gehölzen im Bereich der Verkehrsflächen werden auch Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz beansprucht.

Der Verlust von Vegetation ist mit Verlusten von Habitatstrukturen für die heimische Tierwelt mit den benannten Artengruppen verbunden.

Angesichts der Ausgangssituation sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse in Bezug zu den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten.

#### **Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Lebensraumverluste für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu formulieren. Ggfs. sind weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen planextern durchzuführen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.

### **6.2.8 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches wird durch die offene, ebene Acker- und Grünlandfläche sowie die randlichen Gehölzbestände bestimmt. Die Einsehbarkeit vom westlich angrenzenden Radweg und von den Wohnhäusern an der *Bahnhofstraße* ist eingeschränkt. Nördlich des Änderungsbereiches setzen sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen fort und gehen in eine knickstrukturierte Ackerlandschaft über. Im Süden wird die offene Landschaft durch die querenden Kreisstraßen zerschnitten.

#### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die weiter in die Landschaft herausrückende Bebauung wird das Landschaftsbild wesentlich verändern und negativ beeinflussen.

## **Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Auf der Ebene des Bebauungsplans sind Maßnahmen zur Eingrünung und Gestaltung des Landschafts- und Ortsbildes zu treffen.

### **6.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Betrachtungsraum befindet sich weder in einem archäologischen Denkmalgebiet noch in einem archäologischen Interessengebiet. Weder innerhalb noch in der direkten Umgebung des Änderungsbereichs gibt es denkmalgeschützte Objekte. Insofern ergeben sich keine Betroffenheiten und keine schutzgutbezogenen Maßnahmen.

### **6.2.10 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

## **6.3 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle**

### **6.3.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten**

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans können für die Bauphase noch keine Angaben gemacht werden. Hier greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren (Bebauungsplan und Bauantrag), so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

Die Erschließung, sowohl für Einsatzfahrten als auch für den Baubetrieb, ist über die öffentlichen Straßen gesichert.

### **6.3.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Bewertung**

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können noch keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

Hinweise auf problematische Böden liegen nicht vor. Nutzungsbedingt sind keine problematischen Abfälle absehbar.

### **6.3.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

### **6.3.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen**

Die Nutzungsänderung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen ausgeht.

Vielmehr dient die Ausweisung eines Standorts für die Rettungswache auch dem Katastrophenschutz.

## 6.4 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

### 6.4.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind insbesondere Standortalternativen zu prüfen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des FNP ist das Ergebnis einer umfangreichen Standortsuche des Kreises Stormarn und der Gemeinde Barsbüttel für einen geeigneten Standort der Rettungswache.

Kriterien sind insbesondere der Flächenbedarf und die Einhaltung der Hilfsfristen (d.h. die Erreichbarkeit eines Einsatzortes innerhalb von 5 bzw. 12 min.). Entscheidend sind ebenfalls die Betroffenheit von Schutzgebieten, anderen geschützten Landschaftselementen, Flächen des Biotopverbunds sowie die Vermeidung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Im Rahmen der Standortsuche für die Rettungswache wurde festgestellt, dass die Rettungswache im Bereich der Ortsteils *Stemwarde* an einer ausreichend dimensionierten Straße gelegen sein muss, um die Hilfsfrist für das gesamte Einzugsgebiet abdecken zu können. Um Konflikte mit innerörtlichem Verkehr sowie Lärmkonflikte bei Einsatzfahrten durch die Ortslage zu vermeiden, wurden Standorte nördlich, östlich und südlich des Ortsteils *Stemwarde* ausgeschlossen. Es wurde sich somit zunächst auf 8 verkehrlich auch an die westlich gelegenen Autobahnen A1 und A24 sehr gut angebundenen Standorte beschränkt, von denen die meisten bereits aufgrund von Lärmkonflikten mit Wohngebieten ausgeschlossen werden mussten.

Die letzten Endes gewählte Fläche ist ausreichend dimensioniert und außerordentlich gut erschlossen, wodurch umliegende Klinikstandorte schnell erreicht werden können. Die Erreichbarkeit der Einsatzorte im Einzugsgebiet innerhalb der Hilfsfrist ist ebenfalls gegeben. Die Fläche befindet sich in Randlage von Siedlungsflächen und verfügt damit über einen geringen Störfaktor und verhältnismäßig geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm). Sie befindet sich zudem bereits im Eigentum des Kreises Stormarn, wodurch die Fläche unmittelbar zur Verfügung stünde. Aufgrund der Möglichkeit eines Anknüpfens an die vorhandenen Gewerbeflächen und Verkehrsinfrastrukturen wird an diesem Standort eine Zersiedelung der Landschaft minimiert.

Der ausgewählte Standort liegt jedoch in einem regionalen Grünzug des Regionalplanes für den Planungsraum I, 1998. Diesbezüglich hat es im Rahmen der Standortfindung Abstimmungen mit der Landesplanungsbehörde gegeben, der zufolge eine Verträglichkeit des Vorhabens durch eine entsprechende Eingrünung sichergestellt werden kann. Aufgrund der vollzogenen Entlassung aus dem LSG sind Schutzgebiete, geschützte Landschaftselemente und der überörtliche Biotopverbund durch die geplante Rettungswache nicht (mehr) betroffen.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte sind ebenfalls nicht zu erwarten. Infolgedessen stellt sich Fläche der 53. FNP-Änderung als gut geeigneter Standort für die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche für eine Rettungswache dar.

#### 6.4.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung gemäß Darstellung im geltenden FNP weiterhin bestehen bleiben.

Für die Entwicklung der Umwelt-Schutzgüter ergäben sich keine Unterschiede zur Bestandsituation.

### 6.5 Zusätzliche Angaben

#### 6.5.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die Prognose der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgt unter Einbeziehung der bisher vorliegenden Unterlagen und Fachgutachten. Die darin verwendeten Verfahren entsprechen dem jeweiligen Wissensstand und den einschlägigen Fachvorschriften.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen für die vorbereitende Bauleitplanung keine Kenntnislücken vor.

#### 6.5.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Da erst der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist, werden Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren geprüft. Diese dienen ggf. zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung daher nicht vorgesehen.

#### 6.5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde *Barsbüttel* werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache geschaffen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen zu den Schutzgütern sowie der Biotoptypenkartierung wurde eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und -bewertung aller Schutzgüter vorgenommen und es wurden, der vorbereitenden Planungsebene entsprechend, die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet.

Erhebliche Auswirkungen ergeben sich durch die Nutzungsänderung für die Schutzgüter **Mensch**, Fläche, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Pflanzen & Tiere. Bei den Schutzgütern Luft und Kultur- und Sachgüter entsteht auf der Betrachtungsebene des Flächennutzungsplans keine Eingriffsrelevanz. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. **Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.**

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter

sind auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu konkretisieren und sicherzustellen.  
Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

---

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel am  
..... gebilligt.

Barsbüttel, den .....

.....  
(Der Bürgermeister)